

Bern, den 21. Mai 1955.

Ausgeteilt.

A n d e n B u n d e s r a t .

Ba. Tsl. 890.0.allg.
Wirtschaftsverhandlungen
mit der Tschechoslowakei.

1. Die Gültigkeitsdauer der dem Protokoll vom 24. Mai 1954 über die 6. Zusammenkunft der gemischten schweizerisch-tschechoslowakischen Regierungskommission beigegebenen Kontingentslisten A und B für den Warenaustausch zwischen den beiden Ländern war am 31. März 1955 abgelaufen. Da auf schweizerischer Seite keine Veranlassung bestand, Verhandlungen über die Erstellung neuer Listen aufzunehmen, wurde der tschechoslowakischen Regierung auf diplomatischem Wege vorgeschlagen, die bisherigen Listen durch Notenwechsel für ein weiteres Vertragsjahr in Kraft zu setzen. Unser tschechoslowakischer Vertragspartner wünschte jedoch diese Frage zunächst im Schosse der gemischten Regierungskommission zu besprechen. Diese Kommission ist am 10. Mai 1955 in Bern zu ihrer 7. Tagung zusammengetreten, die bis zum 18. Mai 1955 dauerte.

2. Wiederum bildete die schweizerischerseits im Dezember 1952 angeordnete Preisüberwachung der aus den Oststaaten importierten Textilien den Hauptgegenstand der Verhandlungen. Sie war bekanntlich verfügt worden, um die Einfuhr gewisser Textilien (Gewebe, Wirkwaren, Konfektion, etc.) zu unterbinden, in der Schweiz dumpingartig wirkenden Preisen aus den erwähnten Staaten zu unterbinden, nachdem die jahrelangen Bemühungen unserer Unterhändler, diese Staaten zu einigermaßen befriedigenden Bezügen schweizerischer Gewebe etc. zu bewegen, fruchtlos geblieben waren. Die tschechoslowakische Delegation setzte sich auch diesmal für die Aufhebung dieser schweizerischen Massnahme im Verhältnis zur Tschechoslowakei ein, wobei sie im wesentlichen die schon in früheren Besprechungen geltend gemachten Argumente wiederholte. Sie wies darauf hin, dass diese Massnahme, die ausschliesslich handelspolitischer Natur sei, eine ungleiche Behandlung der Tschechoslowakei darstelle gegenüber anderen Staaten, deren Erzeugnisse zu ähnlichen oder gar billigeren Preisen nach der Schweiz geliefert würden, ohne einer gleichen Kontrolle unterstellt zu werden. Die Liefermöglichkeiten der Tschechoslowakei würden dadurch völlig unterbunden. Die genannte Delegation versuchte auch darzutun, dass den in Betracht fallenden Textilpreisen keinerlei Dumpingcharakter zukomme, da sie sich ausschliesslich nach den Verhältnissen des schweizerischen Marktes richteten. Mit Nachdruck

wurde schliesslich auch betont, dass die Tschechoslowakei bereit sei, nach Möglichkeit schweizerische Gewebe zu kaufen, dass man aber auf schweizerischer Seite auch die wesentlichen tschechoslowakischen Bezüge anderer Textilien, insbesondere von Zellwolle und Garnen sowie von Farbstoffen in Betracht ziehen möge.

Der schweizerische Standpunkt hat sich gegenüber den früheren Diskussionen in grundsätzlicher Beziehung nicht geändert. Die schweizerische Delegation hat die Gelegenheit einmal mehr dazu benützt, um zu erklären, dass die Schweiz, ohne durch irgendwelche Verpflichtungen dazu gezwungen zu sein, ihre fast vollständige Einfuhrliberalisierung bisher auch der Tschechoslowakei gegenüber angewandt habe, obwohl keine Reziprozität gewährleistet sei. Die Aufrechterhaltung dieser liberalen Praxis setze aber voraus, dass im zwischenstaatlich geregelten Warenaustausch wesentliche schweizerische Exportkontingente nicht dauernd unausgenutzt bleiben und zudem, wie im Falle der Textileinfuhr, nicht durch gewisse Importe in preislicher Hinsicht eine Beunruhigung des schweizerischen Marktes hervorgerufen wird. Unsere Delegation hat auch darauf hingewiesen, dass die schweizerischen Behörden mit etwelcher Besorgnis ähnliche Erscheinungen beim Import anderer Waren als der erwähnten Textilien feststellen. Dem tschechoslowakischen Begehren um Aufhebung der Preisüberwachung für Textilien hat daher die schweizerische Delegation nach wie vor entgegenhalten müssen, dass eine Lockerung dieser Massnahme höchstens dann ins Auge gefasst werden könnte, wenn eindeutige Garantien für einen entsprechenden Export schweizerischer Gewebe geboten würden. Um eine praktische Lösung dieses Problems zu ermöglichen, ist der tschechoslowakischen Delegation der hier beiliegende Entwurf zu einem Briefwechsel übergeben worden, worin im Sinne eines Versuches die Sistierung der Preisüberwachung für Textilien vorgesehen wird, unter der Bedingung, dass der Gegenwert dieser Textilimporte in der Schweiz einem Clearingsonderkonto gutgeschrieben wird, über welches ausschliesslich zum Ankauf schweizerischer Gewebe und weiter-verarbeiteter Textilerzeugnisse verfügt werden kann. Obwohl sich die tschechoslowakische Delegation der Schaffung eines solchen "Gewebeclearings" grundsätzlich nicht abgeneigt zeigte, hat sie schliesslich doch erklärt, dem schweizerischen Vorschlag nicht zustimmen zu können. Sie begründete ihre Ablehnung damit, dass die vorgeschlagene Relation von 1 : 1 der gegenseitigen Gewebekäufe angesichts ihrer laufenden Bezüge anderer schweizerischer Textilien für sie unannehmbar sei. Die Tschechoslowakei ziehe es unter diesen Umständen vor, sich mit dem Weiterbestehen der Preisüberwachung abzufinden und zunächst zu versuchen, ihren Textilverkehr mit der Schweiz so zu lenken, dass sich die schweizerischen Behörden von sich aus bereitfinden könnten, die erwähnte Massnahme zu lockern oder gar aufzuheben. Nachdem der schweizerische Vorschlag das Minimum dessen darstellte, was den heute den Schutz der Textilpreisüberwachung genies-

senden Textilkreisen unter den gegenwärtigen Umständen als Ersatz für diesen Preisschutz hätte geboten werden können, ohne das ganze Problem in der Schweiz neu zur Diskussion zu stellen, erklärte sich die schweizerische Delegation ausserstande, andere Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Die tschechoslowakische Delegation wurde jedoch ersucht, den schweizerischen Entwurf zu einem Briefwechsel zur weiteren Prüfung mit den zuständigen Regierungskreisen in der Tschechoslowakei entgegenzunehmen, für den Fall, dass es sich in der Folge trotzdem als möglich erweisen sollte, eine derartige Regelung in Betracht zu ziehen.

3. Die tschechoslowakische Delegation hat sich, obwohl die von ihr gewünschte Lösung in der Frage der Preiskontrolle nicht möglich war, zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der beiden Warenlisten bereit erklärt. Sie hat auch auf die Erfüllung einiger ihrerseits vorgebrachten Ergänzungswünsche verzichtet, nachdem schweizerischerseits aus grundsätzlichen Erwägungen einer unveränderten Weiterführung der Kontingenzlisten der Vorzug gegeben wurde. Nach dem Wortlaut des beiliegenden Protokolls über die 7. Zusammenkunft der gemischten schweizerisch-tschechoslowakischen Regierungskommission vom 18. Mai 1955 gelten diese Listen für ein weiteres Vertragsjahr, d.h. für die Zeit vom 1. April 1955 bis 31. März 1956.

4. Weitere Probleme standen nicht auf der Tagesordnung dieser Verhandlungen. Im Warenverkehr ist im vergangenen Vertragsjahr (1. April 1954 bis 31. März 1955) eine leichte Besserung festzustellen, indem der schweizerische Import aus der Tschechoslowakei von 48,6 auf 54,4 Mio Fr., die schweizerische Ausfuhr nach diesem Lande von 30,1 auf 42,6 Mio Fr. zugenommen haben. Die Ausnützung der schweizerischen Exportkontingente war allerdings noch immer ziemlich ungleichmässig. Erwähnt sei, dass sich die Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Frischobst, Käse, Wein) erfreulicherweise von rund 0,3 auf 2,4 Mio Fr, diejenige der Farbstoffe von 3,3 auf 12,2 Mio Fr. erhöht hat.

Der Zahlungsverkehr bot nicht Anlass zu besonderen Diskussionen. In der Bezahlung der Nationalisierungsentschädigung bestehen keine Rückstände. Von der Totalsumme von 43 Mio Fr., die nach Abzug einer ersten Barzahlung von 28 Mio Fr., in 20 Halbjahresraten ab 30. Juni 1950 abzutragen ist, sind 21,5 Mio Fr. fristgemäss eingegangen.

5. Das Verhandlungsergebnis konsolidiert den bisherigen Zustand und entspricht dem, was vor Verhandlungsbeginn der tschechoslowakischen Regierung von schweizerischer Seite vorgeschlagen wurde. Die weitere Entwicklung, vor allem auf dem Gebiete des gegenseitigen Textilverkehrs, wird aufmerksam zu verfolgen und die Anpassung der bestehenden besonderen Massnahmen im Falle einer wesentlichen Ver-

- 4 -

änderung der gegenseitigen Situation erneut zu überprüfen sein.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen:

1. vom vorstehenden Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen;
2. das am 18. Mai 1955 unterzeichnete Protokoll der 7. Zusammenkunft der gemischten schweizerisch-tschechoslowakischen Regierungskommission zu genehmigen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Holenstein

2 Beilagen

P.A. an: Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handelsabteilung, an letztere in 8 Exemplaren),
Eidg. Politisches Departement,
Eidg. Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung und Oberzolldirektion).